

GEMEINDE

WELLENDINGEN

ORTSTEIL

WILFLINGEN

LANDKREIS

ROTTWEIL

Bebauungsplan

>> SALZSTEIN II – 1. ABSCHNITT<<

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Aufgestellt:

Rottweil, den 08.07.2026

.....

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben.....	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen	5
2. Beschreibung des Planungsgebietes.....	7
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes	7
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes	7
2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	15
3. Beschreibung des Bauvorhabens und dessen Wirkungen.....	18
3.1 Beschreibung des Vorhabens	18
3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens.....	18
4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten	19
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	26
Maßnahmen und Empfehlungen.....	26
5.1 Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen	26
5.2 Vermeidungsmaßnahmen.....	26
6. Abbildungsverzeichnis	28
7. Tabellenverzeichnis	28
8. Literaturverzeichnis.....	29

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Gemeinde Wellendingen betreibt seit viele ihre gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Wilflingen im Bereich >>Salzstein<<.

Im Gesamtgebiet >>Salzstein<< sind neben sehr großen Betrieben auch kleinere Gewerbebetriebe ansässig. Die gewerbliche Struktur kann als durchmischt angesehen werden. Auf den Flurstücken 641 und 1042/10 ist bereits eine mittelständische Schlosserei ansässig, die aufgrund fehlender Nachfolge zur Disposition gestanden hat. Auf diese – absehbar leerstehende – Immobilie ist ein regional tätiger Zimmereibetrieb aufmerksam geworden. Dieser beabsichtigt seit Jahren sich in der Gemeinde Wellendingen anzusiedeln. Allerdings sind die Flächen der Schlosserei für die Ansiedlung der Zimmerei zu eng bemessen. Die Zimmerei ist hier auf weitere Flächen angewiesen. Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Salzstein – 1.Änderung“ sind hier keine Flächenreserven mehr gegeben, so dass eine Flächengenerierung ausschließlich über eine Erweiterung des Bebauungsplans möglich wäre.

Die Gemeinde Wellendingen ist sich hier seit Jahren bewusst, dass eine gewerbliche Entwicklung im Bereich >>Salzstein<< anstehen kann und hat aus diesem Grund bereits Flächen im Flächennutzungsplan (FNP) als gewerbliche Flächen ausgewiesen.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem Ansiedlungswunsch der Zimmerei befasst und vor allem auch die Problematik eines möglichen Leerstands der bisherigen Schlosserei in die Abwägungsentscheidung mit einbezogen.

Um das Vorhaben zu unterstützen, hat sicher der Gemeinderat der Gemeinde Wellendingen dazu entschlossen den Bebauungsplan „Salzstein II – 1. Abschnitt“ aufzustellen und somit die Grundlagen zur Ansiedlung des Betriebs zu schaffen. Gleichmaßen ist dies auch ein Garant zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze in Wellendingen. Der Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend am 26.03.2026 gefasst.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden die Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen wurden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht. Außerdem wurden bei den Begehungen tagsüber sämtliche artenschutzrechtlich relevante Habitatausstattungen des Untersuchungsraumes hinsichtlich der Eignung als Lebensraum erfasst. Hierbei wurden auch die an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölze sowie Bäume abgesucht, um eine Nutzung durch Brutvögel, Fledermäuse und andere Tiere abschätzen zu können, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatsprüfungen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Karte des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) ist das Planungsgebiet z. T. als „Mittleres Grünland“ gekennzeichnet.

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Wellendingen insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: südwestliche Albvorland (zwischen den Naturräumen „Obere Gäue“ und „Hohe Schwabenalb“)

Der Gemeinde Wellendingen kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatt-haferwiesen und verwandte Typen)x
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Folgende Begehungen wurden hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
16.03.2026	07:00 - 07:15	ca. 0°C, trocken, stark bewölkt, 23 km/h	ÜB, Brutvögel
08.04.2026	06:50 – 07:10	ca. 3 - 4°C, trocken, sonnig, klar, windstill, Sonnenaufgang	Brutvögel
28.04.2026	06:30 – 06:50	ca. 4-5°C, trocken, windstill, sonnig, leicht bewölkt	Brutvögel
11.05.2026			Vegetation
12.05.2026	06:00 – 06:20	ca. 3°C, mäßig bis stark bewölkt, etwas windig, trocken	Brutvögel
01.06.2026	05:30 – 06:00	ca. 12°C, trocken, windstill, mäßig bewölkt, Sonnenaufgang	Brutvögel
15.06.2026	15:30 - 16:00	ca. 23°C, trocken, sonnig, 15 km/h, klar	Reptilien
07.07.2026	08:30 – 08:50	ca. 21 - 22°C, trocken, sonnig, leicht bewölkt, 19 kmh	Reptilien

Tabelle 1: Begehungen

einer häufigen Mahd unterliegt, wurden die restlichen Grünlandflächen bis Anfang Juni nicht gemäht.

Die vollständig versiegelten Bereiche sind eine Betonplatte im Süden und im Norden bereits bestehende gewerblich genutzte Gebäude.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Erdaufschüttung, die ca. 50x20x2 m groß ist.

Der Geltungsbereich ist von Bebauung als auch von unbebauten Flächen umgeben. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an Nadel- bzw. Laubbäume und andere Gehölzstrukturen.

Des Weiteren sind etliche Grünlandflächen im Westen als auch im Süden angrenzend, außerhalb des Geltungsbereiches als schützenswerte FFH-Mähwiesen im Kartensystem der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) dokumentiert.



Abbildung 3:

Geltungsbereich Richtung Norden, kleiner Schuppen, Insektenhotels, Bäume im Geltungsbereich, Grünland, Aufschüttung

Abbildung 4:

Geltungsbereich in Richtung Nordwesten, betroffene Bäume und angrenzende Nadel- und Laubbäume, bestehende Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches





Abbildung 5:

Gebäude und Gehölze im Westen
außerhalb des Geltungsbereiches



Abbildung 6 - 9

betroffener Baumbestand



Vegetation des Grünlandes

Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus Grünlandflächen unterschiedlichster Ausprägungen.

Im Geltungsbereich wurden im Jahr 2026 insgesamt fünf Vegetationsaufnahmen auf einer Fläche von 5x5 m aufgenommen. Der Vegetationsbestand setzt sich aus folgenden Arten zusammen:

Tabelle 3: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 11.05.2026 Vegetationsaufnahme 1 - ca. 1.385 m²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Achillea millefolium	2m	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckungsskala) * im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare ** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf r selten, 1 Exemplar + einige, 2 - 5 Exemplare 1 6 - 50 Exemplare (< 5%) 2m > 50 Exemplare, < 5% 2a Deckung 5 – 15% 2b Deckung 16 – 25% 3 Deckung 26 – 50% 4 Deckung 51 – 75% 5 Deckung 76 – 100%
Cardamine pratensis	+	
Cerastium holosteoides	1	
Crepis biennis	1	
Cynosurus cristatus	1	
Dactylis glomerata	2m	
Galium album	1	
Geranium sylvaticum	1	
Plantago lanceolata	2m	
Poa pratensis	2m	
Ranunculus acris	+	
Rumex acetosa	+	
Taraxacum officinale	2m	
Trifolium pratensis	2a	
Trisetum flavescens	2m	
Vicia sativa	1	
Vicia sepium	2m	
Magerkeitszeiger		
Anthoxanthum odoratum	+	
Knautia arvensis	1	
Leucathemum vulgare	+	
Ranunculus bulbosus	+	
Rhinanthus spec.	1	
Tragopogon spec.	1	
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		
Agropyron repens	1	
Anthriscus sylvestris	r	
Bromus hordeaceus	1	
Heracleum sphondylium	+	
Lamium album	r	
Mvosotis arvensis	1	

Tabelle 4: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 11.05.2026 Vegetationsaufnahme 2 - ca. 402 m²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Achillea millefolium	2a	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala) * im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare ** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf r selten, 1 Exemplar + einige, 2 - 5 Exemplare 1 6 - 50 Exemplare (< 5%) 2m > 50 Exemplare, < 5% 2a Deckung 5 – 15% 2b Deckung 16 – 25% 3 Deckung 26 – 50% 4 Deckung 51 – 75% 5 Deckung 76 – 100%
Arrhenatherum elatius	1	
Cerastium holosteoides	1	
Dactylis glomerata	1	
Festuca pratensis	2m	
Galium album	1	
Lathyrus pratensis	+	
Medicago lupulina	1	
Plantago lanceolata	2m	
Taraxacum officinale	2m	
Trisetum flavescens	1	
Vicia sativa	2m	
Vicia sepium	1	
Magerkeitszeiger		
Anthoxanthum odoratum	+	
Campanula patula	r	
Knautia arvensis	+	
Onobrychis viciifolia	1	
Plantago media	1	
Ranunculus bulbosus	+	
Rhinanthus spec.	+	
Tragopogon spec.	+	
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		
Bromus hordeaceus	+	
Myosotis arvensis	1	
Poa trivialis	2m	
Medicago sativa	+	

Tabelle 5: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 12.05.2026 Vegetationsaufnahme 3 - ca. 750m²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
		Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala) * im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare ** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf r selten, 1 Exemplar + einige, 2 - 5 Exemplare 1 6 - 50 Exemplare (< 5%) 2m > 50 Exemplare, < 5% 2a Deckung 5 – 15% 2b Deckung 16 – 25% 3 Deckung 26 – 50% 4 Deckung 51 – 75% 5 Deckung 76 – 100%
Taraxacum officinale	1	
Vicia sativa	+	
Vicia sepium	1	
Magerkeitszeiger		
Anthoxanthum odoratum	+	
Arabis hirsuta	+	
Carum carvi	r	
Festuca rubra	2a	
Helictotrichon pubescens	+	
Knautia arvensis	r	
Leucathemum vulgare	+	
Plantago media	1	
Ranunculus bulbosus	2m	
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		
Bellis perennis	1	

Tabelle 6: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 11.05.2026 Vegetationsaufnahme 4 - ca. 671 m²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Achillea millefolium	2a	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)
Alopecurus pratensis	2m	
Arrhenatherum elatius	+	
Cerastium holosteoides	+	
Crepis biennis	+	
Cynosurus cristatus	1	* im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare
Dactylis glomerata	1	** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf
Festuca pratensis	+	
Galium album	2m	
Holcus lanatus	1	
Plantago lanceolata	2m	
Poa pratensis	2b	r selten, 1 Exemplar
Ranunculus acris	2a	+ einige, 2 - 5 Exemplare
Taraxacum officinale	2m	1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
Trifolium pratense	2a	
Trisetum flavescens	2m	
Vicia angustifolia	+	
Vicia sepium	1	
Magerkeitszeiger		2m > 50 Exemplare, < 5%
Anthoxanthum odoratum	1	2a Deckung 5 – 15%
Tragopogon orientalis	+	2b Deckung 16 – 25%
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		3 Deckung 26 – 50%
		4 Deckung 51 – 75%
		5 Deckung 76 – 100%
Bromus hordeaceus	+	

Tabelle 3: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 12.05.2025 Vegetationsaufnahme 5 - ca. 807 m²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Achillea millefolium	2a	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala) * im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare ** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf
Arrhenatherum elatius	+	
Cardamine pratensis	+	
Dactylis glomerata	+	
Medicago lupulina	2m	
Plantago lanceolat	2m	
Poa pratensis	2a	
Taraxacum officinale	2m	
Trifolium pratens	2m	
Vicia sepium	1	
Magerkeitszeiger		
Bromus erectus	1	r selten, 1 Exemplar
Centaurea jaceae	+	+ einige, 2 - 5 Exemplare
Festuca rubra	2m	1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
Helictotrichon pubescens	+	2m > 50 Exemplare, < 5%
Knautia arvensis	r	2a Deckung 5 – 15%
Leucathemum vulgare	r	2b Deckung 16 – 25%
Lotus corniculatus	1	3 Deckung 26 – 50%
Plantago media	+	4 Deckung 51 – 75%
Ranunculus bulbosus	2m	5 Deckung 76 – 100%
Sanguisorba minor	r	
Tragopogon orientalis	r	
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		
Bromus hordeaceus	+	
Myosotis arvensis	+	

Tabelle 1: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen

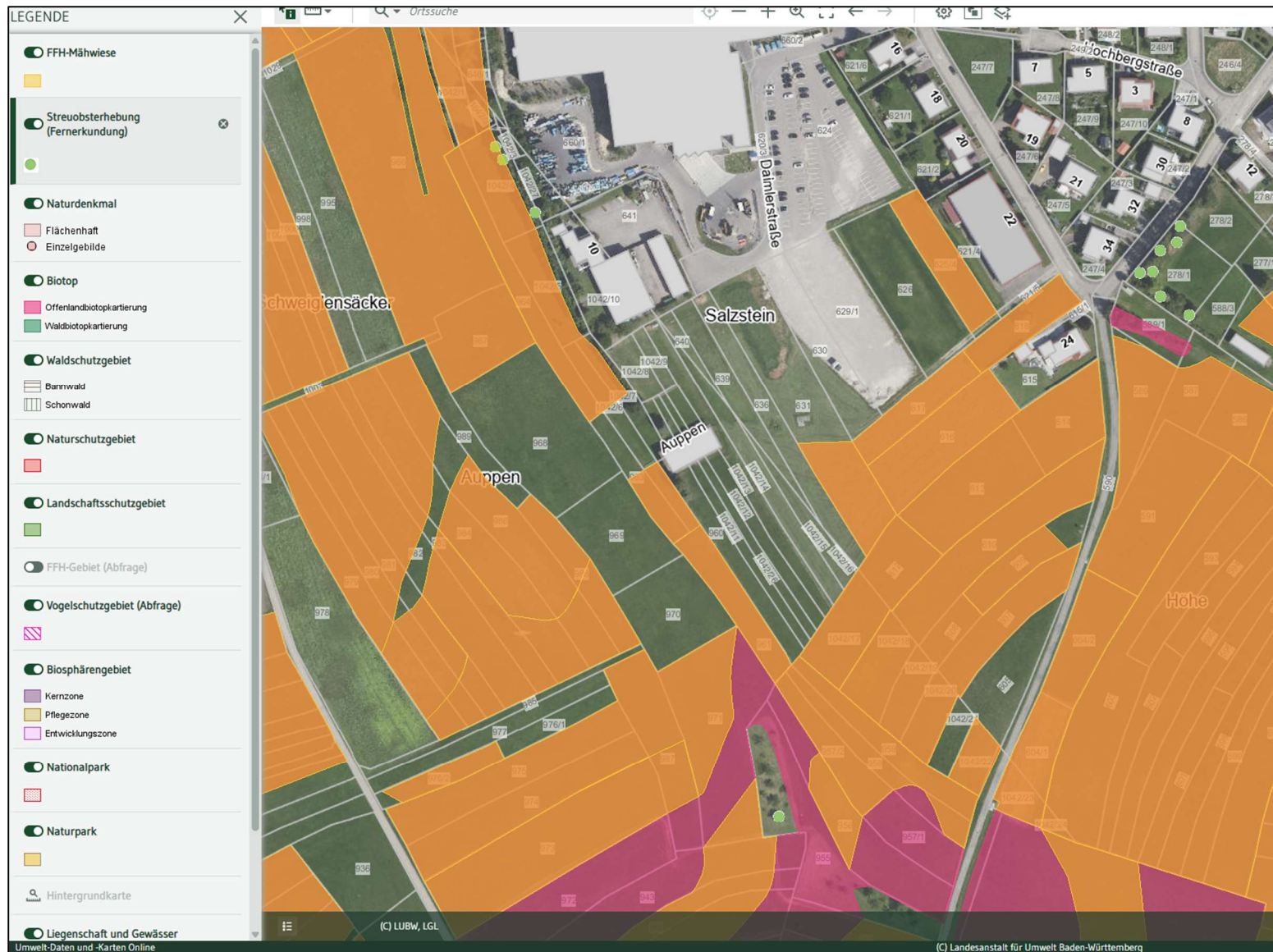


Abbildung 10:

Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Wilflingen und der Umgebung des Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

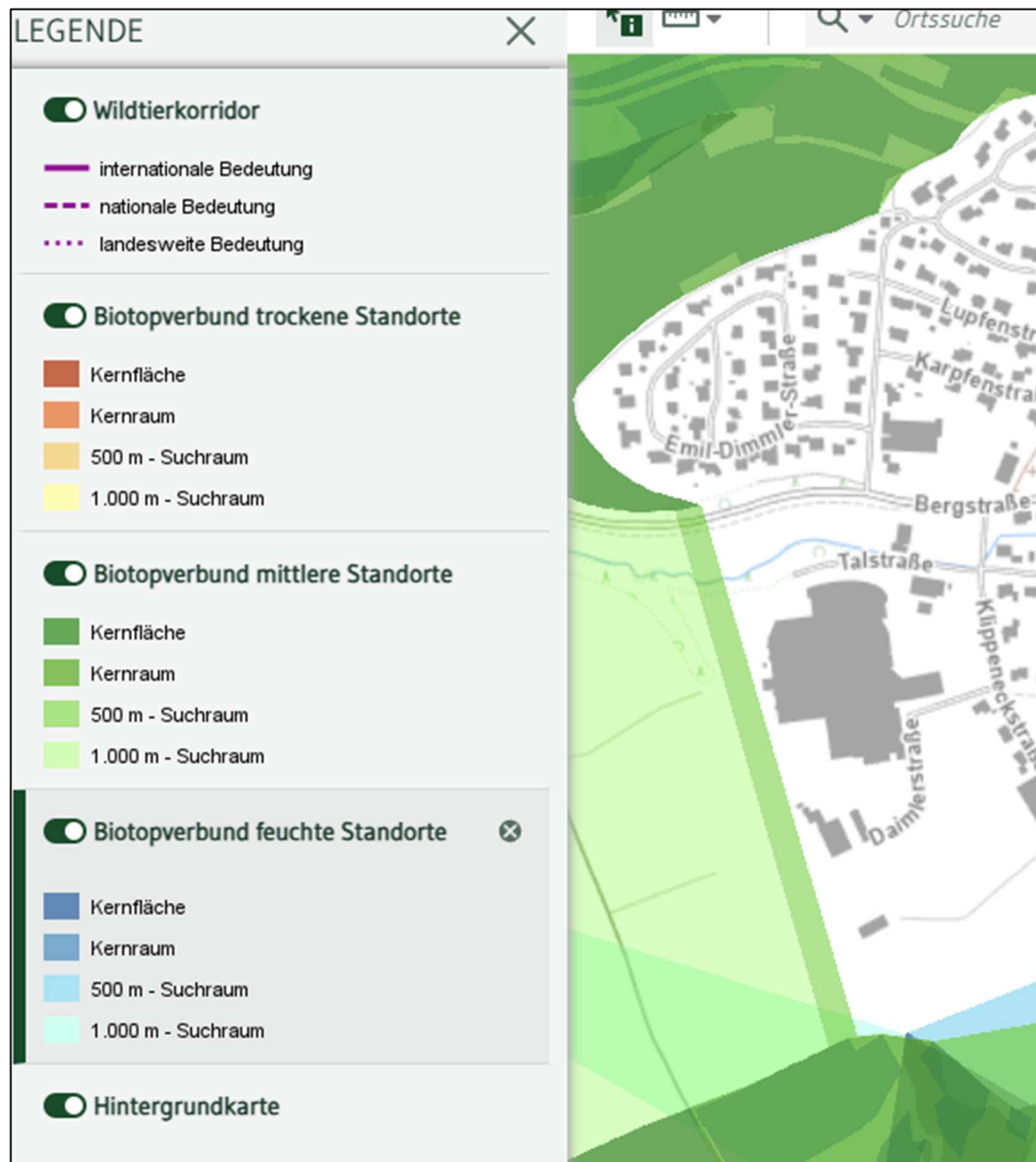


Abbildung 11:

Biotopverbunde und Streuobst beim Geltungsbereich in Wilflingen

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW

3. Beschreibung des Bauvorhabens und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Planbereich wird als Gewerbegebiet entsprechend § 8 BauNVO mit Einschränkungen in der Art der baulichen Nutzung festgesetzt.

Damit wird sichergestellt, dass die bisher im angrenzenden Gewerbebereich vorhandenen Nutzungstiefen weitergeführt werden können und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der dortigen Gewerbeansiedlungen gewährleistet wird.

Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke werden von den zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Tankstellen sind in GE nur an exponierten Lagen wirtschaftlich zu betreiben. Dies ist in 3. Reihe zur klassifizierten Straße nicht gegeben. Aus diesem Grund werden Tankstellen im Bebauungsplan generell ausgeschlossen. Hinzu kommt hier, dass mit Tankstellen eine Erhöhung der Fahrzeugbewegungen im Plangebiet verbunden wäre. Dies ist mit der bisherigen Erschließungsstruktur nicht vereinbar.

Gleichermaßen werden Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen. Diese Nutzung ist in aller Regel mit größerem Publikumsverkehr behaftet, welcher an der „Klippeneckstraße“ zu Verkehrsimmissionen führen würde. Um diese Mehrbelastung der bestehenden Straßen ausschließen zu können, werden in diesem Gebiet diese Anlagen ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Auch hier ist in aller Regel mit großem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Gleichermaßen mit starkem Parkierungsbedarf. Für Interessenten stehen hier Flächen im GE >>Bahnhof<< in Wellendingen zur Verfügung.

Die Gemeinde setzt mit dem Ausschluss der o.g. Nutzungen ein deutliches Zeichen zur Entwicklung und Stärkung des Gewerbes und der Schaffung bzw. Aufrechterhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs- und das Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a. nicht geeignet – Im Rahmen der Begehungen ergaben sich <u>keine</u> Funde von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund ihrer besonderen Habitatansprüche und der vorhandenen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die meisten der o. g. Pflanzenarten <u>nicht</u> zu erwarten. ☒ Im Rahmen der Begehungen wurden keine von den national sowie europäisch geschützten Arten vorgefunden. Des Weiteren weisen die Bestandsflächen hinsichtlich der Vegetationsaufnahmen <u>keine</u> Exemplare und <u>keine</u> Gegebenheiten für spezielle Habitatansprüche der FFH-Arten auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Amphibien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserschfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet. ☒ Das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatsprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Reptilien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) nicht geeignet – Die Untersuchungen laufen noch.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 2 Abschnitt 1.3).	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>) nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten <u>keine</u> Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.	
Libellen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitate ungeeignet.	

Weichtiere	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.	
Spinnen & Krebse	National streng geschützte Arten: Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfs spinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanymastix stagnalis</i>) nicht geeignet – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen. Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.	
Schmetterlinge	Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 2) und weiteren planungsrelevante Arten: Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.	
Heuschrecken	National streng geschützte Arten: Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyrtus fuscus</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus</i>)	

	lus frontalis), Braunfleckige Beißschrecke (Platycleis tessellata) nicht geeignet - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitats (Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen. Ein Vorkommen der aufgelisteten ZAK-Arten in Tabelle 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Biotopausstattung des Planungsgebietes <u>nicht</u> die optimalen Verhältnisse (bspw. Feuchtigkeits- und Nässegrad der Mähwiesen) aufweist. ☒ Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Käfer	Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV: Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010). nicht geeignet - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind <u>keine</u> sehr alten Laubbaumbestände im Planungsgebiet vorhanden, welche für holzbewohnende Arten durch Mulm oder Totholz von Bedeutung sind. Deshalb ist ein Vorkommen geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen. ☒ Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.	

	☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Vögel		alle Vögel mind. besonders geschützt
Gebäudebrüter	nicht geeignet – Es sind <u>keine</u> Habitatstrukturen für Gebäudebrüter innerhalb des Planungsgebietes als Brutmöglichkeiten vorhanden.	VS-RL, BArt-SchV
Gehölz- & Baumhöhlenbrüter	nicht geeignet – Es bestehen <u>keine</u> Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Brutvögel im Planungsgebiet.	
Bodenbrüter	nicht geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung, der Vegetationsbeschaffenheit, der Lage und Größe der Acker- und Grünlandflächen.	
Fledermäuse	nicht geeignet – Bericht von Dietz National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Biber (<i>Castor fiber</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete <u>nicht</u> zu erwarten.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
weitere Säugetierarten		

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/ NG/ BU	*	*	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D/ BU	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D/BU	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/NG	*	*	b	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	D/ NG/ BU	3	3	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BU/D	V	V	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus orchuuros</i>	D/NG	*	*	b	-

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D/ BU	*	*	b	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	D	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D/BU	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D/NG	*	V	s	ja
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	D/ NG	V	*	s	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	D/ NG	*	*	b	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	D/BU	*	*	b	-

Tabelle 8: planungsrelevante Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet

BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets

NG = Nahrungsgast

D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg

V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 6

Im Planungsgebiet wurden die aufgeführten Vogelarten der Tabelle 6 festgestellt.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und in den Randbereichen des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nur vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse		Wird von Herrn Dietz untersucht
Vögel	nicht betroffen	nicht betroffen
andere Säugetiere	nicht betroffen	nicht betroffen
Reptilien	nicht betroffen	nicht betroffen
Amphibien	nicht betroffen	nicht betroffen
Wirbellose	nicht betroffen	nicht betroffen
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	nicht betroffen
Flächenschutz	betroffen	Ausgleich von 1.557 m ² FFH-Mähwiese plus 20% timelag insgesamt 1.868 m ²

Tabelle 12: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Sondergebiets (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes (Gebäudeabbruch und Gehölzrodungen):

- außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen

→ Zeitraum des Freiräumens: 1. November bis 28./29. Februar

- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäusen) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden
- Der an den Geltungsbereich angrenzende Bereich der FFH-Mähwiesen, welcher von dem Bauvorhaben nicht betroffen ist, sollte mit Absperrband/ -gitter abgegrenzt werden, um so eine Nutzung durch Befahren oder Lagerung von Materialien zu schützen.

Wichtiger Hinweis zur Errichtung von Gebäude und die Installation von Lichtquellen:

- „▪ Bedarf kritisch hinterfragen! Grundsatz: Licht nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; nur in dem Zeitraum, in dem es wirklich benötigt wird; wenn möglich Zeitschaltuhren und/oder Bewegungsmelder einsetzen.
- Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs (keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin).
- Ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung ist für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden
- Beleuchtung von oben, möglichst ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (Streulicht!) und ohne horizontale Abstrahlung; abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden.
- Bei Anstrahlungen von Objekten Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt.
- Installation von Lichtquellen in geringstmöglicher Höhe.
- Oberflächentemperatur unter 60 °C
- Verbot von Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel).“

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

- Ausgleich Flächenschutz 1.868 m² in Form einer FFH-Mähwiese: Beschreibung der Maßnahme in einem separaten Dokument - planexterne Ausgleichsmaßnahmen
- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)
- Die Grünflächen, die um die Neupflanzungen entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, sodass Nahrungsquellen für Insekten entstehen.

Schottergärten

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:.....	7
Lage des Planungsgebietes in Wilflingen	7
Quelle:	7
Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	7
Abbildung 2:.....	7
Geltungsbereich rot gestrichelt.....	7
Quelle:	7
Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	7
Abbildung 3:.....	8
Geltungsbereich Richtung Norden, kleiner Schuppen, Insektenhotels, Bäume im Geltungsbereich, Grünland, Aufschüttung.....	8
Geltungsbereich in Richtung Nordwesten, betroffene Bäume und angrenzende Nadel- und Laubbäume, bestehende Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches.....	8
Abbildung 5:.....	9
Gebäude und Gehölze im Westen außerhalb des Geltungsbereiches.....	9
Abbildung 6 - 9	9
betroffener Baumbestand.....	9

7. **Tabellenverzeichnis**

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) - letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?_110_IN-STANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument_library_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.